

Betriebssatzung „Stadtkultur Rheine“

**Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Stadtkultur Rheine“
vom . Dezember 2023**

Betriebssatzung „Stadtkultur Rheine“

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gegenstand und Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**
- § 2 Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**
- § 3 Betriebsleitung**
- § 4 Betriebsausschuss**
- § 5 Rat der Stadt Rheine**
- § 6 Bürgermeister/Bürgermeisterin**
- § 7 Kämmerer/Kämmerin**
- § 8 Personalangelegenheiten**
- § 9 Vertretung der Einrichtung**
- § 10 Wirtschaftsjahr und Rechnungswesen**
- § 11 Allgemeine Rücklage und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen**
- § 12 Wirtschaftsplan**
- § 13 Zwischenbericht**
- § 14 Jahresabschluss und Lagebericht**
- § 15 Personalvertretung**
- § 16 Frauenförderung**
- § 17 Inkrafttreten**

Betriebssatzung „Stadtkultur Rheine“

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348), hat der Rat der Stadt Rheine am folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die Stadt Rheine betreibt insbesondere mit den Städtischen Museen, der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage, dem Kulturservice und dem Stadtarchiv unterschiedliche Institutionen und fördert somit qualitativ hochwertige Kulturarbeit in ihrer ganzen Vielfalt.

Mit dem Zusammenschluss dieser Einrichtungen zur neuen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtkultur Rheine“ wird konsequent den Zielen und dem Handlungsleitfaden des Kulturentwicklungsplanes aus dem Jahr 2018 Rechnung getragen.

Insbesondere erreicht werden sollen die bessere Kommunikation zwischen allen Kulturtreibenden, unabhängig davon, ob sie privater oder öffentlicher Natur sind. Damit einher geht ein weiteres wichtiges Ziel: Die Einbeziehung und Vernetzung aller kulturschaffenden Personen und Vereinigungen. Mit dem Zusammenschluss der genannten Einrichtungen werden die Grundlagen für eine bessere Vernetzung geschaffen, vermehrte Kooperationen der Akteurinnen und Akteure angeregt und Synergieeffekte angestrebt.

Ein weiteres Ziel, die Profilschärfung der Stadt Rheine nach innen und außen, wird ebenfalls erreicht. Kürzere und schnelle Kommunikationswege ermöglichen bessere inhaltliche wie organisatorische Abstimmungen der Akteurinnen und Akteure untereinander. Und nicht zuletzt werden durch die gemeinsame Leitung Entscheidungswege einfacher und schneller kommuniziert.

Um die erfolgreiche Kultur(arbeit) in Rheine zukünftig nicht nur zu sichern, sondern weiterzuentwickeln, gründet die Stadt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtkultur Rheine“ mit den Hauptaufgaben:

- Betrieb des Klosters Bentlage einschließlich der Ökonomie und den Gebäuden der Saline Gottesgabe als Kulturelle Begegnungsstätte und touristische Einrichtung für die Öffentlichkeit einschließlich aller damit in Verbindung stehender Geschäfte.
- Organisation und Durchführung von Theater-, Konzert- und Kulturveranstaltungen
- Förderung kultureller Einrichtungen
- Förderung von Projekten und Veranstaltungen Dritter
- Betrieb der Jugendkunstschule
- Betrieb der Museumsstandorte:
 - Falkenhof Museum
 - Museum Kloster Bentlage
 - Salzsiedehaus
 - Josef-Winckler-Haus

Betriebssatzung „Stadtkultur Rheine“

- Betrieb des Stadtarchivs
- Verleihung des Kulturpreises
- Neubenennung von Straßen und Plätzen

§ 2

Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Stadtkultur Rheine"

§ 3

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Personen. Dabei verantwortet eine Person insbesondere die inhaltliche Ausrichtung, die andere Person verantwortet insbesondere die kaufmännische Leitung. (Siehe § 2 Abs. 2 EigVO).

(2) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung NRW, Eigenbetriebsverordnung NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 22 Mitgliedern, die gemäß § 50 Abs. 3 GO gewählt werden. Hiervon sind (bis zu) fünf mit der Kulturszene der Stadt Rheine eng verbundene Personen als sachkundige Einwohner/Einwohnerin mit beratender Stimme zu berufen.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW und die Eigenbetriebsverordnung NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat der Stadt Rheine ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung NRW, der

Betriebssatzung „Stadtkultur Rheine“

- Eigenbetriebsverordnung NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates der Stadt Rheine vorbehalten sind
- b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen.
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der Forderung 50.000 Euro übersteigt
 - e) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 100.000 Euro übersteigen
 - f) Verfügungen über sonstiges Betriebsvermögen, sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro übersteigt
 - g) Vergabe von Aufträgen, soweit die Betriebsleitung hierfür nicht zuständig ist

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt Rheine zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls diese keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, /der Bürgermeister die Bürgermeisterin mit der oder dem Betriebsausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat der Stadt Rheine angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. Die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW zu „Dringlichen Entscheidungen“ gelten entsprechend.

§ 5 Rat der Stadt Rheine

Der Rat der Stadt Rheine entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gelten die Dienstanweisungen, Rahmenleitlinien und andere interne Regelungen der Stadtverwaltung unmittelbar auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ferner kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Glaubte die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu

Betriebssatzung „Stadtkultur Rheine“

können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt-, Digital und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer/Kämmerin

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer/der Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm/ihr ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Bei der Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

(2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen liegt bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

(3) Die bei der Einrichtung beschäftigten Beamten und Beamtinnen werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht der Einrichtung nachrichtlich angegeben.

§ 9

Vertretung der Einrichtung

(1) In den Angelegenheiten der Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung NRW oder die Eigenbetriebsverordnung NRW keine anderen Regelungen trifft.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtkultur Rheine“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung durch Bereitstellung im Internet unter www.rheine.de öffentlich bekanntgemacht.

Betriebssatzung „Stadtkultur Rheine“

§ 10

Wirtschaftsjahr und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Einrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) sowie die in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften finden verbindlich Anwendung.

§ 11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

(1) Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 100.000 Euro.

(2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamten und Beamtinnen im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW gilt entsprechend.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

Betriebssatzung „Stadtkultur Rheine“

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Rheine, sodass der Personalrat der Stadtverwaltung Rheine auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Gleichstellung und Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.